



Gemischte Gemeinde Schattenhalb

Richtlinien über den Schülertransport der Wohnsitzschüler von Schattenhalb

Gültig ab 01.07.2023

Inhaltsverzeichnis

1.	Grundlagen	3
1.1.	Bundesverfassung	3
1.2.	Berner Volksschulgesetz	3
1.3.	Tagesschulverordnung	3
1.4.	Personalreglement der Gemischten Gemeinde Schattenhalb	3
1.5.	Andere Tarife und Verträge	3
2.	Grundsätzliches zum Schulweg	4
2.1.	Allgemeines	4
2.2.	Zumutbarkeit des Schulweges	4
3.	Zuständigkeiten und Verantwortungsbereiche	5
3.1.	Gemeinde	5
3.2.	Schulleitung und Lehrerschaft	5
4.	Schülertransport und Kosten	5
4.1.	Praxis der Gemeinde	5
4.2.	Öffentliche Transportmittel	6
4.3.	Schulbus	7
4.4.	Private Transportfahrten	7
5.	Regeln für die Benützung der Schulbusse und der Busse des öffentlichen Verkehrs	7
6.	Mittagstisch	8
7.	Genehmigung und Inkrafttreten	8
8.	Distanztabelle	9

1. Grundlagen

Der Gemeinderat der Gemischten Gemeinde Schattenhalb (nachfolgend Gemeinde genannt) erlässt folgende Richtlinien über den Schülertransport von Wohnsitzschülern aus Schattenhalb (WSS).

Dabei kommen unter anderem folgende, gesetzliche Grundlagen zur Anwendung:

1.1. Bundesverfassung

Artikel 19

Der Anspruch auf ausreichenden und unentgeltlichen Grundschulunterricht ist gewährleistet.

1.2. Berner Volksschulgesetz

Artikel 13

¹ An der öffentlichen Volksschule ist der Unterricht unentgeltlich.

Die Unentgeltlichkeit des Unterrichts umfasst, sofern der Schulweg unzumutbar ist, aufgrund des verfassungsmässigen Anspruchs auch den Transport (siehe auch das „Merkblatt Schulungsort“ des Amtes für Kindergarten, Volksschule und Beratung (AKVB) des Kantons Bern.

1.3. Tagesschulverordnung

Art. 2

¹ Die Gemeinden haben ein Tagesschulangebot zu führen, wenn dafür eine verbindliche Nachfrage von mindestens zehn Schülerinnen und Schülern besteht.

² Sie erheben den Bedarf an Tagesschulangeboten einmal pro Jahr.

1.4. Personalreglement der Gemischten Gemeinde Schattenhalb

Anhang II

1.5. Andere Tarife und Verträge

Tarife und Verträge des öffentlichen Verkehrs (ÖV) sowie zwischen der Gemeinde und den Schulbusfahrenden betreffend Schülertransporte sind nicht Bestandteil dieser Richtlinien.

2. Grundsätzliches zum Schulweg

2.1. Allgemeines

Der Schulweg liegt im Verantwortungsbereich der Erziehungsberechtigten. Diese entscheiden, wie ihr Kind den Schulweg zurücklegen soll; Beispielsweise zu Fuss, mit dem Fahrrad oder mit den ÖV. Dabei entscheiden die Erziehungsberechtigten, ab welchem Alter ihr Kind z.B. mit dem Fahrrad unterwegs sein darf. Die in der Schule absolvierte Veloprüfung ist nicht zwingend notwendig.

2.2. Zumutbarkeit des Schulweges

Das Gemeinwesen hat nur dann geeignete Massnahmen zu ergreifen, wenn der Schulweg für einzelne Kinder unzumutbar ist.

Ob ein Schulweg zumutbar ist und daher von den Schülerinnen und Schülern (SuS) selbständig zurückgelegt werden kann, ist in diesem Dokument für die WSS erhoben und beurteilt (siehe Anhang).

Grundsätzlich werden die Schulwege gemäss nachfolgenden Kriterien beurteilt:

Distanz → Höhendifferenz → Alter der Kinder → Gefährlichkeit des Schulweges

Aufgrund der verschiedenen klimatischen Bedingungen im Jahresverlauf wurde die Zumutbarkeit der einzelnen Schulwege sowohl für den Sommer wie auch für den Winter beurteilt und in der Distanztabelle für beide Jahreszeiten erfasst.

- Das Sommerhalbjahr erstreckt sich vom Schulbeginn nach den Frühlingsferien bis zum Schulende vor den Herbstferien.
- Das Winterhalbjahr erstreckt sich vom Schulbeginn nach den Herbstferien bis zum Schulende vor den Frühlingsferien.

Wird ein Schulweg aufgrund seiner Gefährlichkeit unzumutbar, stehen bauliche Massnahmen zu seiner Entschärfung im Vordergrund; Beispielsweise der Bau eines Trottoirs oder die Einrichtung eines Veloweges. Sind bauliche Massnahmen nicht zu realisieren, sind die SuS mit einem solchen Schulweg transportberechtigt.

Haben WSS ganz- oder halbjährig einen unzumutbaren Schulweg und ist damit auf einen Transport angewiesen, wird dies den Erziehungsberechtigten per Schuljahresbeginn in geeigneter Form (z.B. Zustellung der vorliegenden Richtlinien) brieflich oder elektronisch mitgeteilt und über die entsprechenden Lösungs- bzw. Entschädigungsrichtlinien informiert.

Liegt nachweislich ein Grund vor, der den Schulweg für ein bestimmtes Kind unzumutbar macht, so können die Erziehungsberechtigten per Brief oder elektronisch ein Gesuch um Transport an die Gemeinde stellen. Wird das Gesuch bewilligt, können die SuS auf Kosten der Gemeinde transportiert werden. Es gelten in solchen Fällen die gleichen Entschädigungsregeln wie bei anderen Berechtigten. Solche ausserordentlichen Gesuche haben die Erziehungsberechtigten für das folgende Schuljahr jeweils bis spätestens am 30. Juni einzureichen.

In akuten Fällen (z. B. Gehbehinderung des Kindes nach Unfall) entscheidet die Gemeinde umgehend und abschliessend.

Auf Beginn eines neuen Schuljahres wird die Organisation des Schülertransportes überprüft und der Fahrplan der Schulbusse an die neue Situation angepasst.

3. Zuständigkeiten und Verantwortungsbereiche

3.1. Gemeinde

Die Gemeinde ist für den Schülertransport verantwortlich. Dabei steht die Zusammenarbeit Gemeinderat – Ressortvorsteher/in – Gemeinde-Vertretungen der Primarschulkommission Meiringen im Zentrum.

Die Gemeinde definiert die Zumutbarkeit der einzelnen Schulwege und die Regeln der daraus folgenden Schülertransporte. In Zweifelsfällen nimmt sie Rücksprache mit der Polizei.

Die Gemeinde setzt sich soweit möglich für die Vereinbarkeit der Fahrpläne des öffentlichen Verkehrs mit den Stundenplänen der Schule ein.

Die Gemeinde setzt die Fahrpläne des Schulbusses und ihre Fahrtroute fest und sieht die nötigen Haltestellen an ungefährlichen Orten vor.

Die Gemeinde stellt Schulbusfahrende an, die über die erforderlichen Aus- und Weiterbildungen verfügen und ist dafür verantwortlich, dass nur vorschriftskonforme Fahrzeuge für den Schülertransport benutzt werden.

3.2. Schulleitung und Lehrerschaft

Die Schulzeiten (Stundenpläne) sind so anzupassen, dass möglichst wenige Fahrten notwendig sind.

Wartezeiten aufgrund des Schulbus- oder ÖV-Fahrplanes sind durch die SuS allenfalls in Kauf zu nehmen. Die Schulleitung sorgt für angemessene Aufenthaltsmöglichkeiten.

Stundenplanänderungen für aussergewöhnliche Anlässe sowie schulfreie Tage, welche den Schulbus betreffen, sind von der Schulleitung oder den Lehrkräften rechtzeitig an alle Beteiligten (Gemeindeverwaltung, Schulbusfahrende, etc.) zu kommunizieren.

4. Schülertransport und Kosten

4.1. Praxis der Gemeinde

Die Gemeinde pflegt seit Jahren eine grosszügige und flexible Praxis in Bezug auf den Schülertransport. Namentlich verzichtet er auch in dieser Version der Richtlinien darauf

- die Vergütungssätze für die Libero-Abonnemente abhängig von der Zumutbarkeit des Schulweges pro Semester zu berücksichtigen (vgl. Punkt 2.2).
- Auf den Abzug der zumutbaren Strecke bei den privaten Transportfahrten (vgl. Punkt 4.4).

Bei SuS, die in einem andern als den von der Gemeinde vorgesehenen Schulort unterrichtet werden (z.B. bei Schulort-Wechsel aus sozialen Gründen oder Übertritt in eine Privatschule), entfällt die Transport-Pflicht und somit die Kostenübernahme durch die Gemeinde.

4.2. Öffentliche Transportmittel

Ist der Schulweg gemäss Distanztabelle nicht zumutbar und steht ein öffentliches Transportmittel zur Verfügung, so genügt es, wenn die Gemeinde die entsprechenden Billettkosten übernimmt, denn Schülertransport heisst nicht Transport bis vor die Haustüre. Es wird erwartet, dass auch Erziehungsberechtigte nötigenfalls Begleitung oder Transportfahrten von und zur Haltestelle übernehmen.

Öffentliche Transportmittel stehen aktuell von und nach Geissholz zur Verfügung.

Für alle Schattenhändler Kindergärteler erhalten die Erziehungsberechtigten als Entschädigung 100 % vom Libero-Jahresabonnement (1 bis 2 Zonen) zurückerstattet. Diese Regelung gilt, solange sich der Kindergartenverein Meiringen an den Abokosten beteiligt. Aktuell müssen Kinder bis 6 Jahre, auch wenn sie allein unterwegs sind, kein gültiges Abonnement oder Billett vorweisen. Sind die Kinder 6 jährig, sind die Erziehungsberechtigten dafür verantwortlich, das Libero-Abonnement rechtzeitig zu lösen.

Ist der Schulweg für SuS aus Geissholz während einem Teil des Jahres unzumutbar, erhalten die Erziehungsberechtigten als Entschädigung 75 % vom Libero-Jahresabonnement (1 bis 2 Zonen) zurückerstattet.

Ist der Schulweg für SuS aus Falcheren oder Schwendi während einem Teil des Jahres unzumutbar, erhalten die Erziehungsberechtigten als Entschädigung 100 % vom Libero-Jahresabonnement (1 bis 2 Zonen) zurückerstattet.

Die Erziehungsberechtigten werden ersucht, als zweite Zone beim Libero Abo die Zone nach Innertkirchen zu wählen, damit für den Turnunterricht nicht noch zusätzliche Transportkosten anfallen.

Für SuS welche die Quarta in Interlaken besuchen (wie 9. Schuljahr der Volksschule), erhalten die Erziehungsberechtigten als Entschädigung 75 % vom günstigsten Streckenabonnement zurückerstattet.

Für die Rückerstattung der Abonnementskosten an die berechtigten SuS, bzw. ihre Erziehungsberechtigten, erfolgt mittels Überweisung (keine Barauszahlung). Für die Rückerstattung sind die gekauften Billette oder die Kaufquittungen der Finanzverwaltung Schattenhalb vorzulegen und die Kontoverbindung bekannt zu geben.

4.3. Schulbus

Ist der Schulweg gemäss Distanztabelle nicht zumutbar und steht kein öffentliches Transportmittel zur Verfügung, so übernimmt die Gemeinde die Kosten für den Betrieb eines Schulbusses.

SuS werden in der Regel erst dann mit dem Schulbus chauffiert, wenn mindestens drei Schüler den gleichen Schulweg haben.

Schüler aus Falcheren und Schwendi werden dann durch einen Schulbus nach Geissholz zum ÖV-Anschluss chauffiert.

Haltstellen des Schulbusses sind durch die Gemeinde in Zusammenarbeit mit den Schulbusfahrenden zu definieren.

Die Fahrten des Schülertransportes sind von der Gemeinde zu koordinieren.

4.4. Private Transportfahrten

Wie unter Punkt 4.3 erwähnt, werden Schülertransporte in der Regel erst dann durchgeführt, wenn mindestens drei Schüler den gleichen Schulweg haben. Bezieht der Transport nur einen oder zwei Schüler, wird mit den Erziehungsberechtigten frühzeitig nach einer individuellen Lösung gesucht.

Es ist denkbar, dass in bestimmten Fällen die Erziehungsberechtigten Transportfahrten übernehmen. Dann richtet die Gemeinde eine Entschädigung aus. Dabei kommen die Distanzen gemäss Anhang und die Kilometerentschädigung gemäss Personalreglement der Gemeinde Schattenhalb zur Anwendung.

Die Fahrten sind einzeln zu rapportieren und die Zusammenstellung periodisch der Finanzverwaltung Schattenhalb für die Abrechnung zuzustellen. Auch hier werden die Entschädigungen überwiesen und nicht in bar ausbezahlt.

Von der gesamten Wegstrecke kann der zumutbare Teil werden. Pro einfache Fahrt gelten folgende Strecken als zumutbar:

Kindergarten:	1.5	Kilometer
1. bis 3. Klasse:	2.5	Kilometer
4. bis 6. Klasse:	5.0	Kilometer
7. bis 9. Klasse:	10.0	Kilometer

Dabei ist die kürzere Distanz, das heisst entweder zum Schulhaus oder zur nächsten Haltestelle eines öffentlichen Verkehrsmittels massgebend.

5. Regeln für die Benützung der Schulbusse und der Busse des öffentlichen Verkehrs

Der Schulbus fährt zu fixen Zeiten und an fix festgelegten Haltestellen. Die Kinder müssen pünktlich am vereinbarten Treffpunkt sein. Der Schulbus wartet nicht.

Der Schulbus weicht nicht von der vorgesehenen Route ab. Es gibt keine zusätzlichen Ein- und Ausstiegsmöglichkeiten. Die Gemeinde kann bei begründetem Bedarf zusätzliche Haltestellen ermöglichen.

Im Schulbus und in den öffentlichen Verkehrsmitteln muss Ordnung herrschen.

Die Kinder haben die Pflicht, sich im Schulbus anzugurten und den Anweisungen der Chauffeure Folge zu leisten.

Kinder, welche regelmässig zu spät an der Haltestelle erscheinen oder sich im Bus nicht regelkonform verhalten (z.B. sich im Schulbus nicht angurten), können vom Schulbustransport auf Zeit oder definitiv ausgeschlossen werden.

Kann ein Kind, das normalerweise mit dem Schulbus fährt, ausnahmsweise (z. B. wegen Krankheit) oder für längere Zeit nicht mitfahren, sind die Schulbusfahrenden durch die Erziehungsberechtigten so rasch wie möglich zu informieren.

Bei Stundenplanänderungen oder vorzeitigem Schulschluss sind die Erziehungsberechtigten nach vorgängiger Absprache mit der Schule für den Schulweg verantwortlich.

Den Erziehungsberechtigten ist es freigestellt, ihre Kinder mittels schriftlicher Abmeldung bei der Gemeinde jederzeit definitiv vom Schulbustransport abzumelden.

6. Mittagstisch

Grundsätzlich steht das Schülertransportangebot auch für den Mittagstisch zur Verfügung. Es werden jedoch keine separaten Fahrten getätigt, solange die Gegebenheiten gemäss Punkt 1.3 nicht erfüllt sind.

Je nach Fahrplan der ÖV besteht die Möglichkeit, mit dem Ortsbus via Geissholz, ohne grossen Zeitverlust an den Mittagstisch und zurück zum Schulhaus zu gelangen.

7. Genehmigung und Inkrafttreten

Die Richtlinien über den Schülertransport der Wohnsitzschüler von Schattenhalb wurden an der Gemeinderatssitzung vom 01 Mai 2023 genehmigt und treten per 01.07.2023 in Kraft.

Die Verordnung vom 01. Februar 2019 wird somit ersetzt.

Gemischte Gemeinde Schattenhalb

Der Präsident: Die Sekretärin:

sig. Hannes Kohler sig Simone Heiniger

8. Distanztabelle

Alter	Wohnort	Höhen-Differenz	Fussweg in km	Fussweg in km mit H-Korrektur	Beurteilung Fussmarsch im Sommer		Beurteilung Fussmarsch im Winter		Zumutbarer Weg in km gemäss Kanton	Schulweg mit Auto
					Risiko*	Fussweg in km mit H- und R-Korrektur	Risiko*	Fussweg in km mit H- und R-Korrektur		
KG	Falchern	360	5.1	8.7	50%	13.1	75%	15.2	1.5	9.3
1. - 3. Klasse	Falchern	353	3.7	7.2	50%	10.8	75%	12.7	2.5	7.8
4. - 6. Klasse	Falchern	353	3.7	7.2	25%	9.0	75%	12.7	5.0	7.8
7. - 9. Klasse	Falchern	348	4.8	8.3	25%	10.4	50%	12.4	10.0	8.9
KG	Geissholz	181	3.3	5.1	50%	7.7	75%	8.9	1.5	4.4
1. - 3. Klasse	Geissholz	174	1.9	3.6	50%	5.5	75%	6.4	2.5	2.9
4. - 6. Klasse	Geissholz	174	1.9	3.6	50%	5.5	75%	6.4	5.0	2.9
7. - 9. Klasse	Geissholz	169	3.0	4.7	25%	5.9	50%	7.0	10.0	4.0
KG	Schwendi	191	3.3	5.2	25%	6.5	50%	7.8	1.5	3.4
1. - 3. Klasse	Schwendi	184	2.0	3.8	25%	4.8	50%	5.8	2.5	1.9
4. - 6. Klasse	Schwendi	184	2.0	3.8	10%	4.2	50%	5.8	5.0	1.9
7. - 9. Klasse	Schwendi	179	3.0	4.8	10%	5.3	25%	6.0	10.0	3.0

Referenzpunkte	müM
Falchereen	Hof 956
Schwendi	Hotel Schwendi 787
Geissholz	Bushaltestelle Dorf 777
Willigen	Gässli 22a 603
Meiringen	Amthausgasse 27 596
Meiringen	Kapellen 4 608

Die Höhendifferenz wird mit einem Faktor 10 zur Distanz des Fussmarsches addiert (negative Werte werden nicht berücksichtigt).

Quelle: www.maps.search.ch

Risiken* Schulweg auf Hauptstrasse, Begehrbarkeit im Winter

Unzumutbar Entscheid GR: Im Winter sind die Schulwege für alle Altersklassen unzumutbar (auch wenn Distanztabelle andere Aussage macht).

Zumutbar